



## Kundmachung

der, bei der **1. Gemeinderatssitzung am Donnerstag, 1. März 2018** gefassten

### **Beschlüsse**

#### **1. Errichtung Gemeindezentrum – Information und Beschlussfassung Finanzierungsplan**

Der Bürgermeister informiert, dass nach erfolgter Ausschreibung in den letzten Wochen die Angebote für sämtliche Gewerke eingelangt und von der Architektengemeinschaft eingehend geprüft wurden. Um den Kostenrahmen von 2,350 Mio Euro einzuhalten, wurde in der Folge auch das mögliche Einsparungspotential erhoben. Laut aktuellem Stand wird man mit dem angeführten Kostenrahmen voraussichtlich zurechtkommen. Darin sind auch sämtliche Planungskosten, die Erstellung der Parkplätze sowie die Straßenverlegung enthalten. Der bei der Gemeinderatssitzung am 27. Oktober 2017 besprochene Finanzierungsplan hat auch derzeit noch Gültigkeit.

Da die Beschlussfassung des Finanzierungsplanes hauptsächlich für die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Darlehensaufnahme erforderlich ist und diesbezüglich kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, wird der Beschluss bis zum Vorliegen der Zusage vertagt.

#### **2. Ansuchen der Landjugend Amlach**

In einem Schreiben ersucht die Jungbauernschaft/Landjugend Amlach, dass ihr im Zuge des Gemeindehausumbaus ein größerer Raum zur Verfügung gestellt wird.

Die Gemeinde macht das Angebot, dass bei größeren Sitzungen das Gemeindegemeinschaftszimmer genutzt werden kann. Weiters wird mit Hilfe eines Planers die Möglichkeit einer Vergrößerung des bestehenden Raumes geprüft.

#### **3. Flächenwidmungsplan-Änderung für Parkplätze beim Gemeindehaus**

Der Bürgermeister informiert, dass während der Auflagefrist für die am 19.12.2017 beschlossene Flächenwidmungsplanänderung eine gemeinsame Stellungnahme von vier Amlacher Gemeindegemeinschaften eingelangt ist. Der Vertreter des Bundesdenkmalamtes hat im Rahmen einer Begehung vor Ort keine Bedenken hinsichtlich der geplanten Situierung der Stellplätze geäußert. Vom Raumplaner wurde eine neuerliche Stellungnahme eingebracht. Nach Prüfung einer Ersatzvariante kommt dieser zum Entschluss, dass die im Dezember beschlossene Widmung doch die beste Lösung darstellt.

*Der Gemeinderat beschließt mit 10 Ja und 1 Neinstimme,*

*1. die Ablehnung der eingebrachten gemeinsamen Stellungnahme von vier Amlachern, sowie*

*2. gemäß § 66 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes entsprechend dem von der Architektengemeinschaft*

Scherzer-Mayr-Elwischger, 9900 Lienz erstellten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 2/3, 390 und 588, KG Amlach, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche KFZ-Stellplätze nach § 43, im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 2/1 und 588, KG Amlach, von derzeit Sonderfläche Kindergarten nach § 43 in künftig Sonderfläche KFZ-Stellplätze nach § 43 (Zähler 1), im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 2/1, 2/3, 389, 390 und 588, KG Amlach, von derzeit Sonderfläche Grünraum nach § 43, in künftig Sonderfläche KFZ-Stellplätze nach § 43 (Zähler 1), im Bereich einer weiteren Teilfläche des Grundstückes 389, KG Amlach, von derzeit Sonderfläche Grünraum nach § 43 in künftig Sonderfläche Musikpavillon und KFZ-Stellplätze nach § 43 (Zähler 2) sowie im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 390, KG Amlach, von derzeit Sonderfläche Kirche und Friedhof nach § 43 in künftig Sonderfläche KFZ-Stellplätze nach § 43 (Zähler 1), alle TROG 2016, LGBl. 101/2016.

#### **4. Flächenwidmungsplanänderung Gp. 391/1 – Baugrund Unterluggauer**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27 die Auflage des von der Architektengemeinschaft Scherzer-Mayr-Elwischger, 9900 Lienz erstellten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 391/1, KG Amlach, von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, alle TROG 2016, LGBl. 101/2016.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Die 4-wöchige Auflage im Gemeindeamt Amlach erfolgt vom 16. März 2018 bis einschließlich 15. April 2018.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **5. Breitbandausbau – Vertragserstellung betreffend Entstörung des Glasfasernetzes und Herstellung von Objektanschlüssen**

Die Gemeinde als Eigentümerin des Breitbandnetzes ist gegenüber den Providern verpflichtet, einen entsprechenden stets verfügbaren Entstörungsdienst bereitzustellen. Gemeinsam mit der Erstellung der Hausanschlüsse wurde diese Aufgabe vom Planungsverband 36 bereits im vergangenen Jahr ausgeschrieben. Dabei stellte sich die Fa. STW, Spleisstechnik West, als Bestbieterin für beide Aufträge heraus.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den ausgearbeiteten Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen an der passiven Breitbandinfrastruktur samt Anlagen, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Amlach und der Firma STW Spleisstechnik West GmbH, Thaur, abzuschließen. Weiters wird das LWL-Center in Landeck mit der Erstellung des „Spleissplan Hauptkabel“ gemäß Angebot vom 20.02.2018 zum Preis von € 4.740,-- inkl. Ust. beauftragt.

#### **6. Festsetzung der Waldumlage für die Jahre 2018 und 2019**

Die Berechnung der Waldumlage wird ab dem Jahr 2019 vom derzeitigen System mit tatsächlichen Kosten (Personal- und Sachaufwand für den Waldaufseher aus dem Vorjahr) auf ein einheitliches System für das gesamte Bundesland mit bestimmten Hektarsätzen umgestellt. Dadurch wird die Waldumlage für die Waldbesitzer in der Gemeinde Amlach in Zukunft um ca. ein Drittel sinken. Neben der Waldumlage für das Jahr 2018 muss jedoch bereits heuer der Hektarsatz für das kommende Jahr verordnet werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig wie folgt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Amlach vom 1. März 2018 über die Festsetzung einer Waldumlage für das Jahr 2018

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für den Gemeindegewaldaufseher verordnet:

### § 1

#### Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage

Der Gesamtbetrag der Umlage wird im Jahr 2018 mit EUR 6.043,50 festgesetzt. Der der Festsetzung der Waldumlage zugrunde liegende Gesamtbetrag für den Gemeindegewaldaufseher (Jahresaufwand) beträgt für das abgelaufene Jahr 2017 EUR 16.666,23. Diesem Betrag liegt eine Waldfläche von insgesamt 271,8959 Hektar zugrunde. Der Hektarsatz beträgt somit EUR 61,30

### § 2

#### Höhe des Anteils am Gesamtbetrag der Umlage

Der auf den einzelnen Umlagepflichtigen entfallende Anteil am Gesamtbetrag der Umlage beträgt für den Wirtschaftswald im Ertrag 50 %, für den Schutzwald im Ertrag 15 % und für den Teilwald im Ertrag 50 % des Hektarsatzes.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 16. März 2018 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Zur Berechnung der Waldumlage für das Jahr 2019 wurden vom Land Tirol folgende Hektarsätze bekanntgegeben:

- a) für Wirtschaftswald ..... 20,21 Euro;
- b) für Schutzwald im Ertrag ..... 10,11 Euro;
- c) für Teilwald im Ertrag ..... 15,16 Euro.

Der Gemeinderat beschließt mit 8 Ja-Stimmen und 3 Gegenstimmen nachstehende Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Amlach vom 1. März 2018 über die Festsetzung einer Waldumlage

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindegewaldaufseher verordnet:

### § 1

#### Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Amlach erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der

Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 26.02.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

## § 2

*Inkrafttreten*

*Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.*

*Für den Gemeinderat:*

*Der Bürgermeister*

### **7. Satzungsänderung Abwasserverband Lienzer Talboden**

Die Satzungen des AWW Lienzer Talboden sehen aufgrund der zeitlich versetzten Errichtung der Kanalnetze derzeit unterschiedliche Beitragssätze für die einzelnen Gemeinden vor. Diese Regelung führt u. a. zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand für den Verband. Der Abwasserverband Lienzer Talboden besteht schon seit dem Ende der 70er Jahre. Damals wurde auch das Klärwerk in Dölsach errichtet. Einige Gemeinden sind erst Jahre später dem Verband beigetreten. Diese Gemeinden haben u. a. auch andere Fördersätze erhalten. Durch die nun vorgeschlagene Änderung sollen diese Sätze vereinheitlicht werden. Die Gemeinde Amlach trifft es zukünftig mit 2,26 %, statt wie bisher mit 2,66 %. Künftig werden auch sämtliche Kosten für die Pumpstationen vom Abwasserverband getragen.

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die von der Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Lienzer Talboden vorgeschlagene Satzungsänderung.*

### **8. Satzungsänderung Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz**

Die Satzung bzw. Vereinbarung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime ist entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.12.2017 anzupassen. Neben dem Altenheim in Lienz war auch jenes in Matrei von Anfang an dabei. Die Altenheime in Sillian und Debant sind jedoch erst später hinzugekommen. Durch die vorgeschlagene Satzungsänderung soll diesem Umstand nun Rechnung getragen werden.

*Der Gemeinderat der Gemeinde Amlach stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom 22.12.2017 nachstehender Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz einstimmig zu.*

*Der Gemeinderat der Gemeinde Amlach stimmt auf der Grundlage des Beschlusses der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom 22.12.2017 der Änderung der Satzung dieses Gemeindeverbandes, deren Bestimmungen in den Artikeln II. bis XV. der bisherigen Satzung dieses Gemeindeverbandes, zuletzt genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 11.09.1992, Zl. Ib-5948/5, verankert sind, in der Weise einstimmig zu, dass für den Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz eine neue Satzung erlassen wird.*

### **9. Bericht über Kassaprüfung**

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, Herr Norbert Aichner berichtet über die am 15.02.2018 durchgeführte Kassaprüfung. Die Prüfung ergab Kassenrichtigkeit.

## **10. Ansuchen häuslicher Unterricht**

*Der Gemeinderat beschließt mit 10 Neinstimmen und 1 Stimmenthaltung, das Ansuchen um finanzielle Unterstützung von häuslichem Unterricht für zwei schulpflichtige Kinder abzulehnen.*

## **11. Ansuchen um Baukostenzuschuss**

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die beiden eingebrachten Ansuchen um Baukostenzuschuss zu genehmigen. Der Zuschuss beträgt 1/3 des Erschließungsbeitrages.*

## **12. Sonstige Ansuchen**

*Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Kameradschaft Tristach-Amlach-Lavant zur Sanierung der Fassade bei der Instein-Kapelle einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro zu gewähren.*

*Gemäß einstimmigem Beschluss erhält die Volkshochschule Lienz 100,-- Euro und das Mauthausen-Komitee ebenfalls 100,-- Euro Zuschuss.*

## **8. Anträge, Anfragen, Allfälliges**

- a) Die Volksschule Nord hat angefragt, ob die Schüler die Quellen im Leidental besichtigen dürfen.
- b) Steiner Silke schlägt vor, dass der Gemeinderat einen Ausflug zum Tiroler Ball in Wien machen könnte.

*Wer sich durch diese Beschlüsse oder Verfügungen in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist bei der Gemeinde Amlach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.*

### **Zum TO-Punkt 4 gilt:**

**Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des jeweiligen Entwurfs abzugeben.**

Amlach, 15. März 2018

Der Bürgermeister:

Angeschlagen: 16. März 2018

Abgenommen: 22. April 2018

(Franz Idl)